

Rechtswissenschaft als allgemeine Fragen vor allem in dieser allgemeintheoretischen rechtswissenschaftlichen Disziplin untersucht werden. Die Methodologie der Rechtswissenschaft geht in diesem Sinne in die Struktur der allgemeinen Theorie des Staates und Rechts ein; sie nimmt hier einen besonderen Platz zugleich als methodologische Grundlage dieser Theorie ein, ohne den Charakter einer besonderen selbständigen rechtswissenschaftlichen Disziplin zu besitzen. Da die Theorie des Staates und des Rechts komplex und eng mit dem dialektischen und historischen Materialismus, der politischen Ökonomie und der Theorie des wissenschaftlichen Kommunismus verbunden ist, besitzt sie alle theoretisch-methodologischen Voraussetzungen, um als „Methodologie der Rechtswissenschaft“ fungieren zu können.

Der gegenwärtige Stand der Erarbeitung der Methodologie und der Methodik der Rechtswissenschaft kann — wie gesagt — nicht voll befriedigen. Das System der Methoden der Erforschung staatlich-rechtlicher Erscheinungen wird oft nur äußerlich und ganz verschieden beschrieben, wobei nicht genügend oder überhaupt nicht die Gliederungskriterien des Systemgefüges sichtbar werden. Oft werden die wissenschaftlichen Teilmethoden und die Methoden spezieller Art als „System der Methoden der Rechtswissenschaft“ betrachtet und hiervon die „allgemeintheoretische und methodologische Einstellung zum Recht“ (die wissenschaftliche Weltanschauung) abgetrennt. Auch mit den bisher bekannten wissenschaftlichen Teilmethoden ist die Vielfalt der wissenschaftlichen Erkenntnismethoden in der Rechtswissenschaft noch nicht erfaßt. Hieraus ergibt sich vor allem die Aufgabe, weiterhin die Beziehungen zwischen marxistisch-leninistischer Philosophie als allgemeiner Theorie und Methodologie und der Methodologie der Staats- und Rechtswissenschaft sowie verstärkt die Methodik der Staats- und Rechtswissenschaft zu untersuchen.

Die Staats- und Rechtswissenschaft muß bei der Erforschung der objektiven Gesetze von Staat und Recht die Methodologie und die Methodik des Systems des Marxismus-Leninismus insgesamt schöpferisch nutzen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus folgendem:

- a) „Die Staats- und Rechtswissenschaft existiert im ganzen System der Gesellschaftswissenschaften und steht in verschiedenen Wechselbeziehungen mit ihnen. Diese Wechselbeziehungen werden vor allem von der Wechselwirkung der Gegenstände der Gesellschaftswissenschaften und von der Einheit der wissenschaftlichen Methodologie aller Gesellschaftswissenschaften bestimmt.“⁷³
- b) Die Rechtswissenschaft ist im System des Marxismus-Leninismus theoretisch-spezifisch (unter Aspekten ihres Gegenstandes) verankert. Der Marxismus vereinigt seit seiner Existenz monistisch die philosophisch-soziologische und politisch-soziale Analyse von Staat und Recht in sich. Bestimmte Momente der staatlich-rechtlichen Praxis — die allgemeinen soziologischen Gesetzmäßigkeiten von Staat und Recht sowie die Hauptgesetzmäßigkeiten von Staat und Recht beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation — sind Grundfragen des historischen Materialismus und des wissenschaftlichen Kommunismus.
- c) Die welthistorische Entwicklung des sozialistischen Staates und seines Rechts